

Elternbeitragsreglement Hort Zick Zack

Das vorliegende Elternbeitragsreglement für den schul- und familienergänzenden Hort der Primarschule Obfelden tritt ab 01.04.2025 in Kraft.

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden entsprechend dem gültigen Tarifmodell der Primarschule Obfelden erhoben.

1. Module und Tarife

Modul	Was	Zeit	Beschreibung	CHF (bei 100%)
1	Morgen	07.00 – 08.10 Uhr	Betreuung & Frühstück	12.-
2	Mittag	11.50 – 13.40 Uhr	Betreuung & Mittagessen	26.-
3	Mittag und ganzer Nachmittag	11.50 – 18.00 Uhr	Betreuung, Mittagessen & Zvieri	66.-
4	Nachmittag I	13.40 – 15.20 Uhr	Betreuung	14.-
5	Nachmittag II	15.20 – 18.00 Uhr	Betreuung, Zvieri & Hausaufgaben	26.-
6	Ganztagesbetreuung	07.00 – 18.00 Uhr	Betreuung an schulfreien Tagen	100.-
7	Wald-Kiga	14.00 – 15.20 Uhr	Nach Waldkindergarten	11.-
99	Einschreibgebühr			50.-

1.1. Übersicht der Module im Tagesablauf

Zeit	07.00 – 08.10 h		11.50 – 13.40 h	13.40 – 15.20 h	15.20 – 18.00 h
Modul	1		2	4	5
			3		
	6				
				7	

1.2. Anmeldung und Einschreibgebühr

Die Anmeldeformulare für Neuanmeldungen können auf www.primarobfelden.ch oder bei der Hortleitung bezogen werden. Mit der Anmeldung ist eine Einschreibgebühr von Fr. 50.- pro Familie und pro Schuljahr zu entrichten.

1.3. Zahlungsart

Die Elternbeiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Ersuchen hin werden Monatsrechnungen erstellt.

2. Tarifreduktionen für Einkommen bis CHF 83'000 pro Jahr

2.1. Steuerbares Einkommen

Als Grundlage zur Berechnung der Tarifreduktion für Elternbeiträge gilt das steuerbare Einkommen des letzten Jahres (Staats- und Gemeindesteuern).

Sind die Erziehungsberechtigten quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung / Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Das Vermögen ist dann massgebend, wenn zusätzlich eine Steuererklärung vorliegt.

Leben unverheiratete oder geschiedene Elternteile partnerschaftlich zusammen, so sind Einkommen und Vermögen beider Partner zu berücksichtigen.

2.2. Vermögen

Sobald das Vermögen steuerpflichtig ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Tarifreduktion. Sollte diese Bedingung nur knapp zutreffen und das Einkommen in eine der Rabattstufe 3 – 8 fallen, wird die Situation in Ausnahmefällen individuell beurteilt. Die Elternschaft hat in diesem Fall schriftlich mittels eines Antrages zu begründen, wieso eine Reduktion beantragt wird. Für einen Antrag wird die Bereitschaft vorausgesetzt, der Schulpflege detailliert Auskunft über die Art und Beweglichkeit des Vermögens (z. B. Eigenheim, Wertschriften, Sparkonto) zu geben.

2.3. Voraussetzungen

Der abgestufte Elternbeitrag kann nur Eltern bzw. Elternteilen gewährt werden, die in der Gemeinde Obfelden angemeldet und steuerpflichtig sind.

2.4. Rabattstufen

Rabattstufe	Steuerbares Einkommen	Rabattsatz
Stufe 8	Bis 22'999	80%
Stufe 6	23'000-29'999	60%
Stufe 5	30'000-38'999	50%
Stufe 4	39'000-47'999	40%
Stufe 3	48'000-57'999	30%
Stufe 2	58'000-69'999	20%
Stufe 1	70'000-82'999	10%

Ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 83'000 wird kein Rabatt gewährt.

3. Unterlagen / Angaben

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die Primarschule Obfelden, basierend auf den eingereichten Unterlagen.

Eltern, die keine Angaben über ihre finanziellen Verhältnisse machen wollen, oder die geforderten Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht einreichen, oder mit einer routinemässigen Überprüfung beim Steueramt nicht einverstanden sind, werden bis auf weiteres in die Tarifstufe 0 eingestuft.

Die individuellen Rabatte werden jährlich den neuen Einkommensverhältnissen angepasst. Massgebend ist das dem Steueramt am Stichtag 31. Mai bekannte steuerbare Einkommen des letzten Jahres und allenfalls Vermögen am 31. Dezember. Der neu ermittelte Tarif wird erstmals in der Augustrechnung angewendet und gilt für ein Schuljahr.

Die Schulverwaltung und das finanzverantwortliche Schulpflegemitglied sind ermächtigt, für die Berechnung des anwendbaren Tarifs Abklärungen mit dem Steueramt der Gemeindeverwaltung Obfelden vorzunehmen und die nötigen Daten auszutauschen. Bei Neuzuzüglern gilt dies auch für das Steueramt des letzten steuerpflichtigen Wohnsitzes in der Schweiz.

Quellensteuerpflichtige, die noch kein Vorjahreseinkommen in der Schweiz ausweisen können, wenden sich bitte für weitere Informationen an die Schulverwaltung.

4. Vollzug

Der Vollzug des Rabattreglements erfolgt durch die Primarschule Obfelden. Der Datenschutz wird gewährleistet.

5. Schlussbestimmungen

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Auftrag der Schulverwaltung. Die Leistungen werden durch die Hortleitung des Zick Zack berechnet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird durch die Finanzverwaltung Obfelden gemahnt.

Falls die Zahlung nach der dritten Mahnung nicht erfolgt ist, wird der Ausschluss des Kindes / der betroffenen Kinder per Ende des aktuellen Monats durch die Schulverwaltung Obfelden verfügt. Rekursinstanz ist die Primarschulpflege, die abschliessend verfügt.

Obfelden, 25.05.2025

Primarschulpflege Obfelden